

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 26 (1908)

Artikel: Bündnerische Schulideale am Ende des XVIII. Jahrhunderts
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neben diesen humanern Formen der Schulregierung erhielt sich freilich auch die altbewährte Methode derselben, wie Mitteilungen aus dem Anfang des 19. Jahrhundert zu entnehmen ist. In Splügen z. B. sollte der Lehrer nach dem Schulplan die Kinder mehr durch Versetzen in niederere Rangstufen als durch Schläge strafen; er war aber nicht dazu zu bringen, daß er seinen Exekutionsstock, den er eigens von Schams her gekauft hatte, beiseite gelegt hätte.¹

Auch *das Beispiel des Lehrers* war oft nicht dazu angetan, seine Erziehungsarbeit zu fördern. Sein Ansehen in der Gemeinde war ohnehin nicht groß; vielmehr wurde sein Amt von vielen Leuten als das geringste und verächtlichste angesehen. Dazu kam aber dann noch, daß der Schulmeister sich oft kompromittierte, indem er sich von den Schülern bestechen ließ und gewisse Zöglinge im Unterricht oder beim Numerieren der Handschriften in der Hoffnung auf materielle Vorteile bevorzugte. Oft reizte er durch sein tölpelhaftes Benehmen in der Schule den Mutwillen der Schüler, um sie dann, wenn sie ihn zum Ausdruck brachten, gleich in roher Weise zu bestrafen. „Bei meinem Schulbesuch fand ich Schulmeister und Helfer, die wider einander den Affen spielten. Kaum hatte sich der eine gewandt, so wiederholte der andere seinen Accent, ein Wort, eine Stellung und buhlte bei den Kindern um Beifall. Die Kinder waren auch fertig darin; sobald der letztere seine Rolle gespielt hatte, so übten sie sich wechselweise darinn; ein Stupfen, ein bedeutendes Husten kündeten das Spiel an. Die gräßlichste Verzerrung des Mundes, unnatürliche Blicke, die schnell auf einander folgten, reizten die kleinen zum Gelächter — und ihr Lachen ward mit Ruthenhieben bestraft.“²

C. Bündnerische Schulideale am Ende des XVIII. Jahrhunderts.

Wir haben uns bemüht, die uns zugänglichen schulgeschichtlichen Überlieferungen vom Anfang des 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts zu einem Bilde des Volksschulwesens zu vereinigen.

¹ N. S. V., 148.

² S. 1783, 207.

Die Unvollkommenheit desselben entspricht der Lückenhaftigkeit des Baumaterials. Indessen wird es dem Leser immerhin die Möglichkeit bieten, die allgemeinen Züge unseres alten Volksunterrichtswesens zu erkennen und die Summe daraus zu ziehen.

Das Ergebnis ist nicht erfreulich. Das Volksschulwesen wurde, im allgemeinen gesprochen, bei uns stark vernachlässigt. Zwar bestanden gegen Ende des 18. Jahrhunderts dem Namen nach in allen größeren und ohne Zweifel auch in den meisten kleinen Gemeinden Volksschulen. Da sie aber vorwiegend als „Pflanzgärten der Kirche“ angesehen und als solche in sehr zweckwidriger Weise benutzt wurden, so konnten sie ihre Aufgabe nicht erfüllen und mußten in Mißkredit geraten oder zum mindesten der Gleichgültigkeit seitens der Bevölkerung anheimfallen. Es gab keine Staatsbehörde, die sich ihrer angenommen hätte. „Jeder Gemeinde war es anheimgestellt, zu tun, was ihr in dieser Angelegenheit beliebte. Dem Landmann lag aber blutwenig daran, daß seine Kinder mehr lernten, als für Haus und Stall nötig sein konnte, den Magnaten in den Dörfern wenig an besserer Einsicht der Bauern. Die Schule dauerte kurze Zeit und wurde auch während dieser sehr unregelmäßig besucht, da ja ein Schulzwang nicht bestand. Viehhirten und Sennen genossen höhern Lohn als viele Schulmeister. Diese selbst waren meistens bildungslose Menschen, da in keiner Weise auch nur für die notdürftigste Ausbildung des Lehrers gesorgt war. Der Unterricht war Gedächtniswerk und leerer Wortkram und beschränkte sich in der Hauptsache auf die gedächtnismäßige Aneignung der statutarisch festgesetzten Kirchenlehre, wie sie für die Kinder in den zahlreichen Katechismen und andern religiösen Lehrbüchern niedergelegt war, ohne jegliche Berücksichtigung der Fassungskraft der Schüler. Die Zucht war ein rohes Hantieren mit der Rute und nahm wenig Rücksicht auf das richtige Verhältnis zwischen Vergehen und Strafmaß.

Die Früchte dieser Erziehung waren bei der Mehrheit des Volkes „bodenloser Aberglaube aus Unwissenheit, gedankenloses Christentum aus Gewohnheit, rohes Treiben aus Herkommen, und, selbst neben Wohlstand Schmutz und Ärmlichkeit aus träger Unbeholfenheit.“¹

¹ Zschokke, Selbstschau S. 80 ff.

Und das alles noch zu der Zeit, wo Comenius, Locke und Rousseau der Erziehung und Bildung längst neue Bahnen gewiesen und wo anderwärts diese reformatorischen Bestrebungen durch die Philantropen wie Iselin, Basedow, Campe, Rochow, Salzmann und andere längst Leben und Wirklichkeit gewonnen hatten in der Forderung der Emanzipation der Schule von der Kirche, in der Aufstellung eines neuen Erziehungs- und Bildungsideals, in der Einführung einer naturgemäßen, auf die Anschauung gegründeten Unterrichtsmethode an Stelle des geisttötenden Aufzwängens unverstandenen Lehrstoffes durch Auswendiglernen, in der Reform des Sprachunterrichts, in der Einführung zweckentsprechender Lehrbücher und in der Gründung von Unterrichtsanstalten zur Durchführung der neuen pädagogischen Grundsätze sowie zur Heranbildung eines bessern Lehrstandes.

Es wäre nun freilich ein großer Irrtum, zu glauben, daß diese Anregungen in unserm Lande keinen Anklang gefunden hätten. Eine ansehnliche Zahl von hervorragenden Männern unseres Kantons, die mit den großen Vertretern der pädagogischen Aufklärung in der Schweiz und im Ausland in Verbindung standen und von denen einige auch der helvetischen Gesellschaft angehörten, die ja die Reform des Unterrichtswesens zu einem ihrer ersten Programmpunkte gemacht hatte, nahmen den lebhaftesten Anteil an der Verbreitung und Realisierung der neuen pädagogischen Bestrebungen. Zeugnis dafür sind die zahlreichen Aufsätze, die im „Sammler“, einer gemeinnützigen Zeitschrift aus den achtziger Jahren des 18. Jahrh., niedergelegt sind und die nicht nur eine scharfe Kritik des damaligen bündnerischen Volksschulwesens, sondern auch zweckmäßige Verbesserungsvorschläge für dasselbe enthielten. Zeugnis dafür sind ferner die aus privaten Mitteln auf unserm Boden gegründeten philanthropischen Schulanstalten, welche trotz ihrer kurzen Existenz in der Folgezeit einen unschätzbaren Einfluß auf die Hebung unseres bündnerischen Schulwesens ausgeübt haben. Ihre erste Frucht war die Reform der städtischen Volksschule im Jahre 1779. Und ein weiteres schönes Zeugnis für die Anteilnahme der besten Männer unseres Landes an den Schulbestrebungen des Aufklärungszeitalters ist endlich auch der große Anlauf, der 1794 gemacht wurde, um den erhaltenen Anregun-

gen praktische Gestalt zu geben und das Bildungswesen unseres Volkes auf ein höheres Niveau zu erheben. Wir müssen von diesem Unternehmen, obgleich es momentan erfolglos war, hier noch reden, weil es bei uns zugleich der erste Versuch war, dem Staat die Organisation und Leitung des Schulwesens zu übertragen, und weil es die demokratischen Tendenzen des Zeitalters in bezug auf das Bildungswesen widerspiegelt.

Es war im April des Jahres 1794, fünf Jahre nach Ausbruch der französischen Revolution, als in Chur die von demokratischem Geiste erfüllte *Standesversammlung* zusammentrat, um durch einige strafgerichtliche Urteile gegen etliche einflußreiche Herren, die man des Landesverrates bezichtigte, und durch eine Umgestaltung der Landesverfassung in demokratischem Sinne die Familienherrschaft im Lande zu brechen und die rätische Volksherrschaft zur Wirklichkeit zu machen. Unter den Akten der Standesversammlung begegnen wir auch einigen interessanten Schriftstücken, welche uns zeigen, daß sie auch das Schulwesen von Grund aus zu reformieren gedachte. In dieser Absicht machte sie im Mai 1794 den ehrsamten Räten und Gemeinden den Vorschlag, *durch einen allgemeinen und bessern Schulunterricht ihre Kinder und Kindeskinde unabhängig zu machen von den wenigen, die bisher allein die Landesangelegenheiten kannten und nach ihrem Willen und Eigennutz leiteten.* „Wir wünschen — so heißt es im Ausschreiben — Vorschläge zu erhalten und Euch in Bälde vorlegen zu können, wie durch allgemeine Schuleinrichtungen im ganzen Lande, Eure Kinder von Jugend auf mit der Verfassung, Rechten und Verhältnissen des Vaterlandes und seiner Regierung bekannt und dadurch fähig genug gemacht würden, ohne fremden Rath noch Abhängigkeit, mit eigener Einsicht über alle vaterländischen Gegenstände zu stimmen und mit Würde und Kenntnissen in Obrigkeiten und Ämtern, so wie in gemeiner Landen Räten und Thäten sizen zu können; — — erst dann würdet Ihr und Eure Kinder mit eigenen Augen sehen, mit eigenen Ohren hören, einer wahren Freiheit genießen und einem allgemeinen Wohlstand entgegen sehen können; daher Euch auch kein Opfer zu theuer seyn darf, diese wichtigste aller Maaßregeln für Eure wahre Glückseligkeit in Ausübung zu bringen.“¹

¹ Landesschriften Bd. 10.

Das Ausschreiben hatte Erfolg. Nicht weniger als fünf umfassende Reformvorschläge wurden der Standesversammlung eingereicht. Leider kennen wir weder die Verfasser der einzelnen Aufsätze noch den Namen dessen, der ihren Inhalt zu einem Gesetzesentwurf vereinigte, welcher einen lebhaft an das um vier Jahre jüngere Stapfersche Unterrichtsgesetz erinnert. Der Entwurf sah eine *bessere Organisation der Dorfschulen* und die *Gründung einer allgemeinen Landschule* vor, die einander in die Hand arbeiten sollten. „Die Dorfschulen sollen jeden so weit bringen, daß er die höhere Landschule mit Nutzen besuchen und dort weiter kommen kann. Und die höhere Landschule soll eine immer fortdauernde Pflanzschule seyn, welche tüchtige Schulmeister in die Dorfschulen liefern.“ Dieser bisher unbekannte bündnerische Schulgesetzentwurf von 1794,¹ der sich im Protokoll der Standesversammlung niedergelegt findet und den wir in extenso folgen lassen, enthält folgende Abschnitte:

I. Niedere Dorfschulen; II. Politische Unterweisung und Übung für Jünglinge und Männer auf denen Dörfern selbst; III. Bildung von Landschulmeistern und anderer brauchbarer Männer; IV. Gelegenheit zu wirklichen mehreren Studien in Wissenschaften und Künsten; V. Ausmittlung der hiezu erforderlichen Unkosten und deren Bestreitung.

„I. Niedere Dorf oder Gemeindsschulen

für Religion, leßen, schreiben, rechnen und deutsche Sprache.

Dazu erfordert es *a.* Vorrath mithin Bildung guter Landschulmeister. *b.* gute Außwahl und Bestellung der Schulmeistern. *c.* Aufmunterungen für die Schulmeister und Schulkinder. *d.* gute Schulbücher. *e.* gute Schulzimmer oder Schulhäußer. *f.* gute Aufsicht.

a. Vorrath und Bildung der Schulmeistern.

Wo sollen auf einmahl und in der Folge so viel gute Schulmeister hergenommen werden, wann nicht fähige Jünglinge in einem eigenen Schulmeister Seminario dazu gebildet und in ihrer Wissenschaft, Begriff, Methode dazu besonders unterrichtet

¹ Protokoll der Standesversammlung von 1794. Herr Rektor Jecklin hat mich auf denselben aufmerksam gemacht.

werden? Allein nur ein solches Seminarium ist kostbahr. Um es zu erleichtern, muß ein weiterer Zweck — die Ausbildung von Jünglingen zu brauchbaren Richtern, Amtleuthen, Bothen u. s. w. damit verbunden werden. Für beyde Zwecke könnte dann gar wohl eine höhere allgemeine Landschule angelegt werden, wie solche hier noch sub No. III in Vorschlag kommt.

b. Auswahl und Bestellung guter Schulmeistern.

Es ist nicht genug, daß in der höhern Landschule gute fähige Schulmeister nachgezogen werden. Man muß sie auch anwenden und unter ihnen selbst immer die besten auswählen. Da aber eine Gemeinde diese Jünglinge nicht alle kennt und prüfen kann: so muß jede die Bestellung ihres Schulmeisters einem eigenen Ausschuß überlassen. Und da auch dieser noch leicht irre gehen könnte: so muß ihm hierin noch eine Landschul Comiſion zu Hülffe kommen und alle Besezung und Entsezung des Schulmeisters in jeder Gemeinde diesen beyden Behörden ohne Hinterniß gemeinsamm übertragen werden, welches desto zweckmäßiger, als die Landschul-Comiſion auch die Aufsicht über die höhere Landschule hätte und mit größter Kenntniß und Unparteylichkeit dabey mitrathen könnte. Die Bestellung erfolgte also:

1. durch die Schul Comiſion der Gemeinde
2. Mit Rath und Genehmigung der Landschul Comiſion
3. Vorzüglich aus denen in der höheren Landschul erzogenen Candidaten
4. Nach eröffneter Concurenz und
5. Nach vorgenommener öffentlicher Prüfung.

c. Aufmunterung für Schulmeister und Schüler.

Hierher gehört die hinlängliche Besoldung der Schulmeistern.

aa. Wieviel Besoldung jeder haben solle, kommt zwar auf die nähere Umstände an, wieviel der angemeldete fordert, was er werth ist, ob sich viele oder wenige melden, ob es eine Winterschule nur, oder immerwährende Schule ist, wie theuer es da zu leben ist, u. s. w.

bb. Bey jeder Bestellung könnte solches durch den Gemeindschulrath mit Rath der Landschul Comiſion bestimmt werden.

cc. Diese Besoldung muß womöglich von der Gemeinde selbst bestritten werden,

dd. Wo solches nicht hinreicht, muß auf jedes Schüler Kind nach Erforderniß eine Auflage von 1. 2. oder mehr Bazen gemacht werden.

ee. Anerkante Arme aber müssen freygezahlt bleiben.

ff. Der Schulmeister erhält aber eine Ermunterung wann ihm durch jähriges oder halbjähriges Examen Anlaas gegeben wird, die Früchte seiner Bemühungen öffentlich zu zeigen; dergleichen öffentliche Examina sollten daher aller Orthen auf den Rathheüßern gehalten werden.

gg. Der fleißige Schulmeister muß aber auch mit öffentlichen Beweißen der Zufriedenheit belohnt — der nachlässige aber öffentlich beschämt werden.

In dieser Absicht muß jeder Dorfschulrath jährlich schriftlichen Bericht an die Landschul Comiñion erstatten, und diese einen gedruckten Bericht vom Erfinden mit Nennung der vorzüglichen, fleißigen und der nachlässigen Schulmeistern publiciren.

hh. Der fleißige Schulmeister muß aber auch durch baare Vorthuille belohnt und dahero

aaa. denen fleißigsten nicht nur zu Besoldungs Erhöhungen oder einträglichen Schuldiensten verholffen, sondern auch

bbb. sie mit einem Geschenk von 1. 2. bis 3. Dukaten belohnt werden.

ii. Auch die Schüler müssen belohnt werden

1.1. Durch Ehre mit promotion und Ruhm am Examen

2.2. Durch Geschenke von Büchern, Kleidungsstücken, Werkzeugen an die fleißigsten in der Claße.

kk. Diese höchst nützliche Ausgabe sollte nicht nur durch die Landeschul Comiñion zuerkannt, sondern auch aus dem Landschulfond bestritten werden.

d. gute Schulbücher. Es entstünden zweyerley Schulen. Also braucht es auch 2. Schulbücher.

aa. eines für die niederen gemeins Schulen; und da diese immer Claßen haben, so mußte auch das Schulbuch in 2. Theille abgetheilt seyn, wovon der erste ein a. b. c. Buch formirte, worinnen jedoch schon so viel als möglich die Worte, die Sätze, die Gebether und Aufsätze also außgewehlt werden müßten, daß schon Vaterlandsliebe in den Kindern aufgewekt und Reiz nach vaterländischen Kentnißen in sie gepflanzt würde. Der 2te Theil müßte dann schon

1. die politische Verfaßung
2. die geistliche
3. die militärische
4. die oeconomische Verfaßung
5. die ersten Linien der bündnerischen Erdbeschreibung
6. die Hauptzüge der bündnerischen Geschichte und Bündnisse und

7. die Moral oder wesentlichsten Pflichten eines rechtschaffenen freyen Bündners (die religion müssen die geistlichen Hrⁿ lehren) alles in Form eines Cathechismus in Frag und Antworth kurz und faßlich enthalten.

bb. Ein 2tes für die Lese Anstalt für Jünglinge und Männer, als welches dann als Lehrbuch für die höhere allgemeine Landschule zugleich bearbeitet und zu Grund gelegt würde. Dieses handelte etwas ausführlicher über folgende Gegenstände:

1. Die Grundlinien des Naturrechts, als Basis aller andern Geseze.

2. Die bündnerische innere Staatsverfassung herrschender und unterthaner Lande.

3. Die ersten Begriffe des bürgerlichen, so wie

4. Des Criminal Rechts.

5. Die wichtigsten und allgemeinsten privat Geseze in herrschenden und unterthanen Landen.

6. Die bündnerische Erdbeschreibung und Geschichte.

7. Die ersten Begriffe des allgemeinen Völckerrechts und unserer Verhältniße und Verträge mit andern Staaten.

8. Die auf alle Laagen eines Bündners — als Gemeindsgenoß, als Bündner, als Richter, als Amtmann, als Bothe und angewendte Moral oder Rechtschaffenheitslehre.

9. Die Lehre der Klugheit in Privat und Staatsverhältnißen. Dieses Lehrbuch kann in Gesprächen, Abhandlungen, Fabeln, lehrreichen Geschichten und Beyspiehlen, Schilderungen, Liedern und andern abwechselnden Formen eingekleidet seyn.

cc. Diese 2. Schulbücher auszuarbeiten müßte der Gegenstand oder Vorwurff zweyer Preißaufgaben seyn, wozu $\frac{1}{2}$ Jahr Termin gegeben und für das beste untere Schulbuch 4 oder 5 so wie für das obere Lehrbuch wenigstens 10. oder 12. Ld'or praemium zusezen — das Urtheil aber der Landschul Comißeion mit einem bestimmten Zuzug zu übertragen wäre.

e. Zu guten Gemeinschulen erfordert es gute Schulhäußer.

aa. Diese müssen an einem bequemen und gesunden Orth seyn.

bb. Müssen zur Sicherheit der kindern sichere, leichte Stiegen haben.

cc. Müssen geräumige, hohe, lufftige, helle Stuben haben — Es muß der Landschul Comiſion aufgetragen seyn mit dem Schulrath jeder Gemeinde darüber zu Rathe zu gehen, und denen einzelnen Gerichten und Gemeinden anzuliegen, daß sie dergleichen Schulhäußer und Schulstuben, zum Besten ihrer Kindern anweißen.

f. gute Aufsicht. Ohne welche weder die erste Einrichtung gemacht, noch in der Folge die nöthige Erhaltung, gehoffet werden kann. Es erfordert hiezu Einsicht, Eyfer, Thätigkeit, und Auctoritet. Ich hielte hiezu eine doppelte vereinigte Aufsicht für heilsam als

aa. Die nächste Aufsicht führt ein Schulrath oder Ausschuß der einzelnen Gemeinde, worinnen der Amann oder erste Gemeinds Vorsteher den Vorsitz und der Pfarrherr und ein oder 2. würdige Männer aus der Oberkeit der Gemeinde den Beysitz haben müßten — Diesem Ausschuß übertrüge die Gemeinde die gänzliche Verwaltung ihrer Schule und deren Einkünfte, mit der einzigen Reserva daß solche von aller Verwaltung ihre jährliche Rechnung ablegen, und keine Neuerung ohne der Oberkeit Wißen und Willen einführen dürften.

Dieser Gemeinds Schulrat besetzte und entsetzte mit Einstimmung der Oberkeit und der Landschul Comiſion den Schulmeister.

Er hielte je nach Unterscheid alle $\frac{1}{2}$ Jahr oder alle Jahre auf dem Rathhaus öffentliche Examen, und ertheilte der Landschul Comiſion schriftlichen Bericht.

Seine Mitglieder besuchten die Schule öfters.

bb. Die Mitaufsicht über die Gemeindsschulen, so wie die General Aufsicht auf das Schulweßen des Landes und die besondere einzige Aufsicht über die höhere Landschule, würde alle Jahre von gesammtem Bundestag durch gemeinsame Stimmen mit der Mehrheit, einen redlichen Patrioten auß jedem Bunde übertragen, also jedoch daß immer 2. evangelische und 1. catholischer gewählt werden.

— Diese verwalten den Schulfond

- geben alle Jahre gedruckte Rechnung
- erheben Berichte von allen Gemeindsschulen
- rathen bey deren Schulmeister Besezung und Entsezung
- trachten nach forthinigen Verbeßerungen aller Schulen
- publiciren alljährlich deutlichen und bestimmten Bericht vom wichtigsten aus den Gemeindsschulberichten und dem Betragen der Schulmeister
- wachen ob der allgemeinen höheren Landschule
- haben bey deren $1\frac{1}{2}$ jährigen Examen den Vorsitz
- theillen die von ihnen zuerkannten praemien aus
- und theillen sich also ab, daß jeder von ihnen alle Jahre wenigstens in 3. verschiedenen Gemeinden den Gemeinsschul Examinibus selbst persöhnlich beywohne.
- Jeder genießet für Besoldung, Reiß Speßen, und Antheil an denen Drucker Unkosten die jährlichen Relation, fl 100 jährlich —

II. Politische Unterweisung und Übung für Jünglinge und Männer.

Denn wann Knaben aus denen Schulen außtretten, zur Zeit wo sie in die Kirche und den Staat aufgenommen worden, sind sie wohl am empfänglichsten für den wichtigern Unterricht — bedürfen dessen auch am meisten. Also

a. So wie sie in den religionslehren bestimmter unterwiesen werden, könnten sie im nämlichen Zeitlauff auch in der Vaterländischen Verfaßung, in denen Begriffen von Freyheit und democratie, — in der Lehre der bürgerlichen Rechtschaffenheit und Klugheit näher unterrichtet werden.

b. So wie die geistl. Confirmandi bey ihrer Aufnahme anloben auf die von ihnen bekennte Glaubenslehren; also sollte jeder Jüngling entweder bey Schluß dieser Unterweißung und Prüfung, oder bey der ersten Landsgemeinde, welcher sie beywohnen auf die Verfaßung des Vaterlandes — auf die Erhaltung seiner democratischen Freyheit und Unabhängigkeit — auf die Rechtschaffenheit und Redlichkeit in allen seinen bürgerlichen Handlungen und Verrichtungen — und auf die lautere unhinterlistige Förderung des Vaterländischen Wohls in Eydspflicht genommen werden.

c. Zur Übung in der vaterländischen Kentniß überhaupt, so wie in der forthin obwaltenden Geschäften, könnte wenig-

stens des Winters an bestimmten Tagen auf deren Rathhäußern oder in den Schulhäußern eine allgemeine Lese Gesellschaft gehalten werden, wo jeder Gemeindsmann hinkommen könnte, und wo der Pfarrherr oder der Schulmeister, oder ein anderer würdiger Mann, bald Stücke aus dem Landschullehrbuch, theils Bücher von unserer Landshistorie, theils alte oder neue Abscheiden (jedoch nur solche worüber schon gemehret worden) auch andere lauffende Druckschriften über Landessachen vorlesen sollte. Durch gegenseitiges Fragen, Erklären, und Unterhalten darüber, würden die Begriffe vervollkommnet und die Kentniß von Landssachen verbreitet.

d. Zur Bestreitung der kleinen Unkosten für Lichtgeld und etwelche wenige Bücher (Holz wirds an diesen Orten nicht besonders erfordern) wäre vermuthlich jeder Gemeindsmann willig, jährlich ein paar Bazen fallen zu lassen, und so würden auch alle leichter darzu kommen.

III. Nähere Bildung von Landsschulmeistern und andern brauchbaren Männern durch Errichtung einer höheren allgemeinen Landschule.

a. In dieser Schule müßen alle die im allgemeinen Lehrbuch enthaltenen Kentniße, nebst vollständiger Buchhaltung, gutem Briefschreiben reiner deutscher Sprache etc. gelehrt werden.

b. In diese Schule können nur solche Knaben, welche schon die niedere Gemeinschaft vollkommen durchgangen hätten.

c. In Zeit von zwei Jahren müßten sie hier alle vorbenannten Kentniße durchpaßiert haben.

d. Sie müßten diese ganze Lehre unentgeltlich genießen können und folglich nur für die Kost und Kleidung selbst zu sorgen haben.

e. Auch die Kost müßte ihnen hier sehr gemein und wohlfeil angeschafft werden, etwann mittelst Vorauszahlung von 100 Cronen Thaler für beyde Jahre für Tisch, Licht, Aufwarth und Holz.

f. Weil aber dieses sehr gering wäre: so müßte diese Vorzahlung der Anstalt verfallen, wann schon eint oder anderer vor Verlauf der 2. Jahren austrätte, erkrankte oder stürbe.

g. Diese Schule müßte an einem paritetischen Ort, für beyde Religionen bestimmt werden.

h. Damit die Schüler Tag und Nacht unter Aufsicht gehalten würden, müßte ein hinlänglich großes Gebäude errichtet werden, wo sie alle wohnen, speißen, schlaffen und lernen könnten.

i. Doch müßte jedem freystehen, die Tafel anderswo zu nehmen, wann er für Licht, Holz und Aufwarth für die 2. Jahre fl. 67. 30. vorausbezahlte.

k. Die Gebäude muß in einer gesunden Gegend angelegt werden.

l. Es muß von aller Zerstreung entfernt werden.

m. Es muß Gelegenheit und Plaz zu nachen anständigen und gesunden Ergötzlichkeiten haben.

n. Das Gebäude muß mit bequemen Stiegen und Gängen, mit hinlänglichen, großen, gesunden, lufftigen und hellen Lehr-Speiße- und Schlafzimmern versehen seyn.

o. Es sollte für das ganze Land bequem, also ungefähr in der Mitte liegen.

p. Diese Schule muß eine hinlängliche Anzahl von würdigen Profeßoren und Lehrern haben, je nach Erforderniß 3, 4 und mehr.

q. Sie sollte an einem Orte aufgerichtet werden, wo auch andere Schulanstalten für Sprachen und Wißenschafften vorhanden wären, damit solche Jünglinge, welche auch dergleichen mehreren Unterricht suchten, solchen sich am nemlichen Orte verschaffen könnten.

r. Die Aufsicht müßte der allgemeinen Landschul Comißion zustehen, welche einen besondern Director unter sich sezen könnte.

s. Alle $\frac{1}{2}$ Jahr giengen öffentliche Prüfungen vor.

t. Niemand sollte auf landsfremde Schulen oder Universitäten, ehe er hier den 2. jährigen Cursum durchgemacht.

u. Sollte das Gebäude auf Staats Unkosten erbaut und erhalten und die Haußhaltung auf deßen Rechnung verwaltet werden. So würden die Unkosten weit zu hoch zu stehen kommen, und das Gebäude dem Staat auf immer zur Last bleiben. Es könnte also ein Entrepreneur gesucht, demselben 6/m (6000) fl. für das Gebäude (was wohl 10/m fl. kosten würde)

gegeben, hingegen ihm das Gebäude eigenthümlich gelassen werden, mit deme, daß er für das Quartier den Schülern nichts abnehme. Für die Erhaltung der Meubles und für Lehr und Aufsicht könnte der Staat aus dem Landschulfond gar wohl für jeden Schüler für 2 Jahre 25 fl. zahlen. Hingegen bliebe das Tischgeld dem Entrepreneur und hätte der Staat mit Erhaltung von Haus und Meubles so wenig als mit all anderm zu schaffen.

w. Um diese Anstalt zu einer recht practischen Schule für alle Bündner zu machen, welche auf ihren Gemeinden guten Rath zu ertheilen, in Oberkeiten gezogen zu werden, Ämter in unterthanen Landen zu bedienen, oder in Gemeiner Landen Räthen und Thäten zu sitzen, möchten erwehlt werden: So könnten nach dem Beyspiehl der bernerischen Anstalt,¹ hier practische Übungen eingerichtet und unter guter Anleitung fingirte Landsgemeinden, Congreße, Bundstäge, Gerichter, Criminal Proceßen und Examina und dergleichen alle Wochen ein Mahl gehalten und über würckliche, irgend wo im Land obgewaltete

¹ Dieser Hinweis bezieht sich auf das „Politische Institut“, eine Anstalt, die 1787 in Bern ins Leben gerufen wurde und in erster Linie den Zweck hatte, die jungen Berner Patrizier im Alter von 14 bis 18 Jahren für die Staatskarriere vorzubereiten. Das Reglement sah 2 Klassen vor, eine untere und eine obere, von denen namentlich die obere den Charakter einer *Rechtsschule* erhielt, an der die Schüler vom 16. bis 18. Jahre mit der Jurisprudenz in ihrem ganzen Umfang vertraut gemacht und durch praktische Übungen für ihren künftigen Beruf vorbereitet werden sollten. Es zeigte sich aber bald, daß die schwierigen juridischen Vorlesungen die Reife von Zöglingen dieses Alters überstiegen. Daher wurden von 1792 an die Vorlesungen über das bürgerliche Recht, das römische Recht, die Staats-, Polizei- und Kameralwissenschaft, sowie das praktische Kolleg in der Kunst des Vortrags gestrichen, und nur die Vorlesungen über vaterländische Geschichte und vaterländisches Recht bewahrten der Anstalt noch den Schein der Rechtsschule, bis diese 1798 mit der alten Republik Bern begraben wurde. Prof. Dr. Haag hat die Geschichte dieser interessanten Schule unter Beigabe eines reichen Quellenmaterials sehr eingehend dargestellt in seinen „Beiträgen zur Bernischen Schul- und Kulturgeschichte“. Erste Hälfte. Bern, Neukomm & Zimmermann 1898. S. 77. Die zweite Hälfte, 1900 im gleichen Verlag erschienen, enthält in Gestalt eines großen, im Original mitgetheilten Briefwechsels und einer Abhandlung über „die Bemühungen der Berner um die Erziehung der patrizischen Jugend“ die Vorgeschichte des Politischen Instituts. Vgl. auch desselben Verfassers im gleichen Verlag erschienene Jubiläumsschrift „Die hohen Schulen zu Bern in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1528 bis 1834“ S. 156—168.

Streitigkeiten, Verbrechen, Standsgeschäften, Abscheiden etc. berathschlaget, vorgetragen, protocollirt, examinirt, geurtheilt, decretirt, und von Zeit zu Zeit die Schlüsse davon öffentlich publiciert werden. Was müßte nicht eine solche höhere Land-schule für einen ausgebreiteten Nutzen haben?

1. Aufklärung, nicht nur in der Staatskenntniß, sondern auch in andern Einsichten. Die jungen Männer, denen das Licht aufgegangen, würden nach mehrerem schmachten — würden die Zeit, welche ihnen die Geschäfte des Lebens übrig laßen, besonders des Winters der Lectüre widmen — die Erziehung ihrer Kinder für die erste Pflicht halten, und nun selbst die ersten Lichtstrahlen in ihre Seele und den ersten Saamen der Tugend in ihre Herzen pflanzen. Es würde nach und nach Schande für einen demokratischen Republikaner werden, nichts zu wissen, und es würde allmählig ein neues Volck hervorgehen, welches nicht mehr unter die letzten in der Schweiz in Ansehung der Cultur gehörte, — ein Volck welches die Achtung der Nachbahren und der Fürsten auf sich ziehen würde.

2. Mit dieser Aufklärung würde auch Sittenpflanzung und Verbeßerung entstehen. Die Bestechbahrkeit und Corruption würden zur öffentlichen Schande und verabscheuet und allmählig ein republikanisches und tugendhafftes Volck erzeugt werden. Achtung für Menschenrechte, Kunde derselben, Gerechtigkeitspflege, und Menschenliebe würden allen Unterdrückungen den Weg versperren.

3. Dadurch würden dem Arristocratismus seine Macht und Gewalt benommen und Popularität und Achtung des Volks erzeugt werden. Der Arristocrat der über seine Mitbrüder herrschen wollte, würde der Gegenstand des Haßes, und als lächerliche und unbürgerliche Gestalt verachtet werden; und der mit Achtungsgefühl gegen sich selbst erfüllte Patriot würde sich schämen ein Menschenknecht und Slav der Reichen zu werden; Er hätte ja selbst Augen und dörfte sich nicht mehr wie ein Blinder von ihm führen lassen.

4. Kunstfleiß und Betriebsamkeit müßen dann bey einem solchen Volcke endlich Wurzeln faßen und dadurch der Wohlstand und eine seelige Mittelmäßigkeit des Glücks unter Bündens republicanern allgemeiner werden. Dann hätte Niemand mehr

nötig, um ein Stück Brod und ein Glas Wein den Willen der großen zu thun und ihnen die Fersen zu lecken.

5. Dann würde man Lehrer für die niedern Lands- und Gemeindschulen genug und im eigenen Bußen finden.

IV. Gelegenheit zu weitem Studien in der Theologie, Medicin, Jurisprudenz,

Erfordert freylich noch höhere Collegia und theils Universitäten. Für die Theologie könnte jedwede Religions Parthey ohnschwer einen Fond außfinden, um jungen Theologen ihre Studien zu erleichtern. Aerzte müssen sich selbst forthelffen. Rechtsgelehrtheit aber, so weit mann sie im gemeinen Leben in Bünden braucht, wird schon auf dieser höhern Landschule beygebracht. Will Jemand sich noch mehr darinnen vervollkommen: So bedarf er nur länger als 2. Jahre in der höhern Landschule zu bleiben, und damit andere in bündnerischen Collegiis oder Seminarien docierende Wißenschaftern damit zu verbinden. So werden die meisten einer Landsfremden, höhern Schule entbehren können.

Deßnachen auch besonders da wo diese höhere Landschule errichtet wurde, andere wissenschaftliche Anstalten und Einrichtungen auf alle Weiße vom Staat aus zu ermuntern und begünstigen wären.

V. Waß erforderten aber diese allgemeinen Schulanstalten für Unkosten und woher können solche genommen werden?

a. Bei denen niedern oder Gemeindsschulen würde jede Gemeinde ihren Pfarrherrn wegen des Unterrichts vermuthlichen durch eine billiche Pfrundbesoldung so wie den Schulmeister nach bißheriger Weiße selbst besolden, und da wo leztes nicht hinreichte, entweder durch neüe Auswege, oder durch Auflage von etlichen Bazen auf jedes Schülerkind eine hinlängliche Vermehrung darreichen.

b. Für die Lehrbücher ist keine Verwendung, als die möglichste Wohlfeille derselben zu beobachten. Da nun allein ein Lehrbuch für die niedern Schulen erfordert wird, so schafft sich jeder solches leicht an.

c. Die Landschul Comission kostete jährlich . . fl. 300

d. Die Praemien an fleißige Schulmeister, wenn auch 100 jährlichen ein praemium erhalten, und solche

im Durchschlag zu 2. Ducaten gerechnet, werden be-
tragen des Jahrs etwann fl. 1200
fl. 1500

e. Die kleinen praemien an Schulmeister z. E. in
200 schulen jährlich im Durchschlag $1\frac{1}{2}$ Ducaten auf
jede Schule fl. 1200
fl. 2700

f. Die Schulgelder, oder Appalto von Lehr, Auf-
sicht, Hauß und Meubles-Erhaltung der obern Land-
schule jährlich auf 80 Schüler (nach welchem Fuß in
Zeit von 10. Jahren 400 Jünglinge schon ausgebildet
hervorgehen könnten) zu fl. 25 auf jeden fl. 2000

So käme die jährliche Auslage auf ungefähr . . fl. 4700

g. Zu dem käme noch ein für alle Mahl als Beytrag zu
dem Gebäude etc. der höhern allgemeinen Landschule die Summe
von fl. 6000.

Wer kann wohl zweiffeln daß ein so kleines Opfer unserm
Volke ein leichtes und freudiges seyn werde um so unendlich
große vaterlandische Zwecke, — das Glück und Heil der ganzen
Nachkommenschaft dadurch zu erreichen?

VI. Gedanken und Gutachten über die eingegebenen Vor- schläge zu Verbeßerung der Schulen.

Um dem Auftrag zu gehorchen, der von einer löbl. Standes-
versammlung an mich ergangen, habe ich auch die einge-
kommenen Vorschläge zur Verbeßerung des Schulweßens eingesehen
und in Erwägung genommen. Mit geringen Einsichten in diesem
Fache, aber voll aufrichtiger Theilnahme an diesem gemein-
nützigen Unternehmen, habe ich mich darauf beschränkt, das
außführbahreste auszuziehen, und besonders folgende Verord-
nungen zu vorläufiger Verbeßerung der Dorfschulen und des
Unterrichts in der vaterlandischen Geschäfte und Verfaßung
dringend anzuempfehlen.

Erstens. Die Errichtung eines Schulraths in jeder Gemeinde
der aus 2. Oberkeitlichen Persohnen und dem Pfarrer bestehen
könnte. Dieser Schulrath hätte folgende Pflichten,

a. Ernennung des tüchtigsten Mannes zum Schulmeister
Ammt, bey Eyd und Gewißen.

b. Verwaltung der schon bestehenden oder neuen Schulgelder und Stiftungen, wie auch die Aufsicht über das locale, die Außwahl oder Unterhaltung der Schulhäuser und Schulstuben.

Endlich die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht zu haben, wöchentlich wenigstens einmahl eines der Mitglieder der Schule beywohnen zu laßen und alle halb Jahr ein Examen zu veranstalten.

Der 2^{te} Vorschlag hat den Endzweck, die Kinder mit der Geschichte ihres Vaterlandes bekannt zu machen; hiezu erfordert es ein Lehrbuch in Frag und Antworth, oder einen Cathechismus der Vaterlandsgeschichte; damit der Jugend so wie die Grundsätze der Christlichen Religion auch die Grundzüge der Landsgeschichte, und die schönsten Beyspiehle republicanischer Tugend von unsern Voreltern, frühzeitig ins Gedächtniß geprägt werden.

Nicht minder nothwendig ja unentbehrlich ist, ein Lehrbuch unserer Verfassung für Knaben von reifferem Verstande.

Beyde Bücher müßten in einem allgemein faßlichen Styl abgefaßt seyn, und darinn alles außgewichen werden, was einer der verschiedenen Religions Partheyen anstößig seyn könnte. Mit Beihülffe eines solchen Lehrbuches, könnte ein verständiger Mann, den die Oberkeit hiezu ernennen wollte, die Knaben ehe sie zum stimmen und mehren zugelassen werden, öffentlich über das wißenswürdige in unserer Verfaßung einige Wochen lang vor jeder Landsgemeinde oder Besatzung unterrichten; wobey ihnen auch die Grundgesetze erklärt werden müßten.

Für die beste Außerarbeitung der beyden erforderlichen Lehrbücher müßte eine Preißaufgabe von einigen Louis d'ors aufgesetzt, auch eine Übersezung ins italienische und romanische veranstaltet werden.

Diese Einrichtungen würden nicht wenig zu dem erwünschten Zweck beytragen, unser Volck allmählig mit seinen Rechten und Pflichten betrauter zu machen, und es der schädlichen Unwissenheit entziehen, welche die Herrschsucht und der Ehrgeiz in Freystaaten zum Verderben des gemeinen Wißens zu benutzen wissen.

Die Auslagen für den Ankauß der neuen Lehrbücher, eine geringe Erhöhung des Gehalts der Schulmeister, und eine Zu-

lage für die Pfarrherrn wegen des Religions Unterrichts, der ihnen ausschließlich anvertraut werden müßte, könnten durch eine neue Hilfsquelle aufgebracht werden; wenn nämlich jedes Dorf seiner Schulanstalt ein unbebautes Stück Land, Allmeind oder Gebüsch anwieße, welches die Schulkinder in den Nebenstunden, unter Aufsicht des Schulmeisters urbahr gemacht, bearbeitet und angepflanzt würde; die Kinder hätten dabey Gelegenheit, die Anfangsgründe des Landbaus zu erlernen, neue Versuche zur Verbeßerung deßelben anzustellen. Dem schädlichen Müßiggang würde durch eine nützliche Beschäftigung gewehrt, das angebaute Ackerland würde sich vermehren und der Ertrag deßelben hinreichen, die nötigsten obengenannten Ausgaben für jede Dorfschule, die ich höchstens auf fl. 50 jährlich berechne, zu bestreiten.

Wann eine solche Landbauschule Eingang fände, so bleibt noch die Aufnahme einer freywilligen Beysteuer nach Maßgaab des Vermögens, oder wann die Anzahl freywilliger Beförderer gemeinnütziger Absichten unter uns zu geringe wäre, läßt sich hoffen, daß gewissenhafte Eltern den geringen Beytrag von höchstens fl. 1 jährlich für jedes Kind, das die Schule besucht, nicht verweigern werden.

Vielleicht das künftigt bey beßerer Verwaltung der Landeseinkünfte die beynahe vernichtete Cassa wieder aufkommen und alsdann vom Stand aus selbst eine Unterstützung der Dorfschulen zu hoffen stünde —. Vielleicht auch, daß schon izt der Patriotismus unser Landleuthe, sie zu irgend einer Aufopferung, als Verwendung der Pensionen, oder anderer Gefälle bewegen könnte, doch würden bey der Einrichtung der vorgeschlagenen Landbauschule, diese Unterstützungen den Dorffschulen entbehrlich seyn und füglich zur Stiftung einer allgemeinen höheren Landschule in Verbindung mit einem Schulmeister Seminario angewandt werden. Eine solche höhere Schule ist von einsichtsvollsten Männern vorgeschlagen und angepriesen worden. Sie würde eine Pflanzschule seyn, aus welcher mann allmählig die 200. erforderlichen, wohlunterrichteten Schulmeister ziehen konnte; durch eine solche Stiftung würde vielles Geld, das sonst im Aulande auf Academien und höhern Schulen außgegeben wird, innert unsern Gränzen bleiben, die allgemeine Aufklärung befördert, und armen studirenden ihre Bildung erleichtert werden.

Die baldige Ausführung eines Entwurfs von der Art der alle unsere Bedürfniße im Fache des öffentlichen Unterrichts befriedigte, ist indessen eher zu wünschen als zu hoffen.

Die Kosten und Schwierigkeiten, welche mit der Gründung und Stiftung einer höhern allgemeinen Schule verbunden wären, dörrften merklich erleichtert werden, wenn es möglich wäre, die unbenuzte Stiftung des Collegii philosophici in Chur zu der Grundlaage eines vaterländischen Erziehungs Instituts anzuwenden. Der Sinn des Testators gieng doch nur dahin, Aufklärung unter seinen Landsleüthen zu verbreiten, und der Edelmuth der jeweilligen Hrⁿ Profeßoren würde sich zweifelsohne einverstehen, statt über Philosophie, über die Anfangsgründe des Naturrechts und der vaterländischen Staatskunde öffentliche Vorleßungen zu halten.

Sollte auch dieser Vorschlag mißfallen, so könnte das ganze Unternehmen doch merklich dadurch erleichtert werden, wann ein schon bestehendes, und zu Schulanstalten eingerichtetes Gebäude, wie zum Exempel das Schloß von Reichenau, hiezu in Zins genommen würde.

Ich habe hiemit meine unvollständigen aber gutgemeinten Gedanken und die meines Bedrückens thunlichsten Vorschläge vorgetragen; die Ausführung derselben kann ich nur der Vaterlandsliebe und der Gewißenhaftigkeit der Oberkeiten, Pfarrer, Schullehrer und Eltern anempfehlen; ohne ihre thätige Mitwirkung und Unterstützung würde jeder noch so heilsamme Plan, jede Verordnung der löblichen Standesversammlung durch das Mehren der ehers. Gemeinden bethätigt, fruchtlos bleiben oder wenigstens nur eine kurze Zeit bestehen.“

Welches Schicksal hatte nun der obige Gesetzesentwurf? Die Standesversammlung richtete am 22. August 1794 ein Ausschreiben an das Volk, in welchem in genauer Anlehnung an den Entwurf nochmals ausführlich auf die Notwendigkeit einer Verbesserung der Dorfschulen und die Wünschbarkeit einer allgemeinen Landschule hinwies und um Antwort darüber ersuchte, ob es mit der vorgeschlagenen Einrichtung der Volksschulen und der Errichtung einer Landesschule einverstanden sei und

nähere Vorschläge darüber erwarte oder nicht. Die Klassifikation der eingegangenen Mehren ergab, daß die Gemeinden von einer allgemeinen Landschule nichts wissen wollten. In bezug auf die Dorfschulen scheinen die Antworten, welche nicht auf ja oder nein lauten mußten, sondern in Gestalt eines kurzen Gutachtens eingereicht werden konnten, nicht ganz klar und vollständig gewesen zu sein. Die Klassifikation ergab 28 Stimmen (von 63) für die Verbesserung der Dorfschulen. Die Behörde legte das als Zustimmung zu ihrem Vorschlag aus, teilte den Räten und Gemeinden aus obigem Gesetzesentwurf dasjenige mit, was sich bloß auf die Reorganisation der Volksschulen bezog und ersuchte sie um ihre Willensäußerung über diese Vorschläge. Das Resultat des Mehrens hierüber war ein bemühendes. Von 63 Gerichtsgemeinden hatten bloß 6 zugestimmt: Remüs, Belfort, Waltensburg, Klosters, Jenaz, Luzein. Bedingungsweise angenommen hatten 7 Gerichtsgemeinden: Obasna unter der Bedingung, daß ein jährlicher Beitrag aus der Landeskasse an die Gemeinden abgegeben werde; IV Dörfer unter dem gleichen Vorbehalt; Tschappina genehmigte die Aufforderung zur Abfassung von neuen Lehrbüchern und Maienfeld wünschte die Gründung einer Schule zur Bildung von Schulmeistern. Verworfen hatten 44 Gemeinden und 6 hatten gar nicht geantwortet.

So ist denn die pädagogische Blütezeit des 18. Jahrhunderts, wenn wir von der Reorganisation der Churer Stadtschulen absehen, an unserer alten Volksschule vorübergegangen, fast ohne auch nur die Spur einer Einwirkung auf dieselbe zu hinterlassen. Das Erziehungs- und Bildungsideal derselben war Ende des 18. Jahrhunderts das nämliche gewesen wie im 17. Jahrhundert. An der Organisation hatte sich wenig verändert. Lehrbücher waren zum großen Teil noch die gleichen im Gebrauch wie vor hundert und zweihundert Jahren, und noch immer herrschte in der Schule die alte unvernünftige Methode, die in dem peinvollen Auswendiglernen unverstandener Worte, verbunden mit einer rohen Mißhandlung der Kinder bestand. Es wäre nicht mehr zu früh gewesen, wenn bei uns im Jahre 1807 einem Wunsche des verdienten Prof. Saluz Folge geleistet worden wäre, dahin lautend, *„daß man sich der Pestalozzischen Methode wenigstens nähern möchte und daß zu diesem Ende ein paar*

fähige junge Männer zur Quelle selbst von unserer Landesregierung geschickt werden möchten, um sich mit derselben bekannt zu machen und sie auch andern beibringen zu können.“¹

Durch den Namen Pestalozzis werden wir an die Zeit erinnert, die auch unserer Volksschule ein neues Erziehungs- und Bildungsideal und neue glücklichere Verhältnisse geschaffen hat.

¹ N. S. III., 118.

